



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

31.03.2022

Nr. 18/2022

Seite 172 - 184

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang  
Gebäudetechnik – Smart Building Engineering vom 31. März 2022



**Fachbereich  
EGU**

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Gebäude-  
technik – Smart Building Engineering vom 31. März 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der aktuell geltenden Fassung, und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster hat der Fachbereich EGU der FH Münster folgende Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung erlassen:



## Inhaltsübersicht

	<b>Seite</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Ziel des Studiums, Bachelorgrad .....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 4 Aufnahme des Studiums, Regelstudienzeit, Studiumumfang, Studienvertrag.....	4
§ 5 Prüfungsformen .....	5
§ 6 Modulprüfungen des Studiums.....	6
§ 7 Bachelorarbeit .....	9
§ 8 Kolloquium .....	10
§ 9 Gesamtnote .....	11
§ 10 Inkrafttreten .....	11

**Anlage:** Studienplan



## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den dualen Bachelorstudiengang Gebäudetechnik – Smart Building Engineering des Fachbereichs Energie • Gebäude • Umwelt (EGU) an der FH Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums, Bachelorgrad**

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Ziele von Lehre und Studium gemäß § 58 HG die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studentin oder des Studenten entwickeln und sie oder ihn zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigen.
- (2) Durch die inhaltliche Verzahnung verschiedener Lernorte wird im dualen Studium die Handlungskompetenz der Studierenden besonders gefördert. Handlungskompetenz wird als Kombination aus Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz verstanden. Die Studierenden sollen wissenschaftliche Theorien und Methoden zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen aus der Praxis heranziehen und die im Studium erworbenen praxisbezogenen Kompetenzen im Berufsfeld anwenden können.
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“, Kurzbezeichnung „B. Eng.“ verliehen.

## **§ 3**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums sind:
  - 1) die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation,
  - 2) ein gültiger Studienvertrag mit einer kooperierenden Institution (z.B. ein Unternehmen).

- 3) und der Nachweis einer fachbezogenen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von mindestens vier Wochen Dauer. Das Vorpraktikum soll mit fachlich einschlägigen Arbeitstechniken und mit Fragen der Betriebsorganisation und des Arbeitsablaufs vertraut machen.
- (2) Einschlägige, studiengangsbezogene Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Vorpraktikum angerechnet.
- (3) Das Vorpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Eventuell fehlende Zeiten des Vorpraktikums sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen. Der entsprechende Nachweis ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters zu führen.
- (4) Studienbewerberinnen oder -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen. Dies ist zum Beispiel durch den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDAF) mit einer Bewertung von „4“ im Durchschnitt (für die Bereiche Hörverstehen, Leseverstehen, mündlicher Ausdruck und schriftlicher Ausdruck), oder über einen gleichwertigen Nachweis möglich.

#### **§ 4**

##### **Aufnahme des Studiums, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienvertrag**

- (1) Das Studium des ersten Fachsemesters kann jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.
- (3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen beträgt 147 Semesterwochenstunden (SWS). Der Studienaufwand beläuft sich auf 210 Leistungspunkte (LP). Weitere Details sind dem Studienplan in der Anlage zu entnehmen.
- (4) Der Studienvertrag gemäß §3 Abs. 1 soll während des Studiums fortbestehen. Wird der Vertrag aufgelöst, so kann die oder der Studierende beim Prüfungsausschuss beantragen, sich einen neuen Vertragspartner aus den kooperierenden Institutionen zu wählen. Wird in einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist kein neuer Vertragspartner gefunden, so kann die oder der Studierende in den originären Bachelorstudiengang Gebäudetechnik - Smart Building Engineering wechseln.



## **§ 5** **Prüfungsformen**

- (1) Eine Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung gemäß § 15 AT PO, einer mündlichen Prüfung gemäß § 16 AT PO, einer Projektbearbeitung oder einer Präsentation bzw. aus einer Kombination der zuvor genannten Prüfungsformen.
- (2) In der Projektbearbeitung (Projektmodul) oder der Präsentation soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er im jeweiligen Modul die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (3) Die Prüfungsaufgabe wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn die Inhalte des Moduls in mehreren Lehrveranstaltungen und von mehreren Lehrenden vermittelt worden sind, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren prüfenden Personen gestellt werden. Dabei prüft jede Person nur den von ihr gestellten Anteil an der Prüfungsaufgabe. In diesem Fall legen sie die Gewichtung der Anteile vorher gemeinsam fest.
- (4) Bei der Abgabe bzw. vor der Präsentation hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) Bei einer Projektbearbeitung oder bei einer Präsentation sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die Projektbearbeitung oder Präsentation unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben.
- (6) Im Übrigen gelten die Vorschriften über schriftliche und mündliche Prüfungen entsprechend.
- (7) Weitere Prüfungsformen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

## § 6

### Modulprüfungen des Studiums

- (1) Es sind folgende Module durch Modulprüfungen abzuschließen. Die zugehörigen Leistungspunkte und Veranstaltungsformen sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Modulbezeichnung	Zeitpunkt der Modulprüfung, regulär zum Ende des...	Regelmäßiger Abschluss durch	Zulassungsvoraussetzungen / Studienleistungen für die Modulprüfung
Mathematik I	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Physik	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Werkstoffkunde	1. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Betriebswirtschaftslehre	1. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Smart Building Engineering 1	1. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Grundlagen der Chemie	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Mathematik II	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Strömungstechnik	2. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Technische Mechanik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Thermodynamik	2. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	
Elektrotechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen



Feuerungstechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Konstruktionselemente und CAD	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Steuerungs- und Regelungstechnik	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Wärmeübertragung	3. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Praxis-Integrationsmodul 1	3. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Studienphase im Umfang von 150 Stunden
Energetische Gebäudebewertung	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Gastechnik	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Gebäudeautomation	4. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Praxis-Integrationsmodul 2	4. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Studienphase im Umfang von 150 Stunden
Raumluftechnik	Teilprüfungen im 4. & 5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Heizungstechnik	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Kältetechnik	5. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	
Sanitärtechnik	5. Sem	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitungen
Praxis-Integrationsmodul 3	5. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Studienphase im Umfang von 150 Stunden.
Anlagenautomation und GA Planung	6. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	



Bachelorseminar	6. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitung
Integriertes Planen	6. Sem.	Klausur oder mündliche Prüfung	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung & Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitung
Gebäude-Energietechnik	6. Sem.	Leistungsnachweis	Regelmäßige aktive Teilnahme an der Veranstaltung / Anerkennung der zugehörigen Ausarbeitung
Wahlpflichtmodul 1	6. Sem.	Prüfung gemäß PO des anbietenden Fachbereichs	
Wahlpflichtmodul 2	6. Sem.	Prüfung gemäß PO des anbietenden Fachbereichs	
Praxis-Integrationsprojekt	7. Sem.	Bericht und Präsentation	Regelmäßige Teilnahme an der praktischen Projektphase im Umfang von 12 Wochen

(2) Zusätzlich gilt:

1. Zu Modulprüfungen, die regelmäßig zum Ende des 4. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer die Modulprüfungen des 1. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
2. Zu Modulprüfungen die regelmäßig zum Ende des 5. oder 6. Fachsemesters stattfinden kann nur zugelassen werden, wer *alle* Modulprüfungen des 1. Fachsemesters und die Modulprüfungen des 2. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.
3. Zum Praxis-Integrationsmodul im 7. Semester wird zugelassen, wer *alle* Modulprüfungen des 1. und 2. Fachsemesters und die Modulprüfungen des 3. Fachsemesters bis auf *eine* bestanden hat.

(3) Das Modul „Raumluftechnik“ wird durch zwei Teilprüfungen abgeschlossen.

(4) Die zu belegenden Wahlpflichtmodule 1 und 2 können aus dem Angebot des Studiengangs Gebäudetechnik – Smart Building Engineering oder aus dem Angebot des Fachbereichs EGU gewählt werden.

- (5) Zulässig sind Module mit einem Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten (LP) und einer Modulprüfung. Die Veranstaltungsform ist der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.
- (6) Das aktuelle Wahlpflichtmodul-Angebot des Studiengangs Gebäudetechnik – Smart Building Engineering ist stets auf der Webseite des Fachbereichs EGU veröffentlicht.
- (7) Das Wahlpflichtmodul-Angebot kann auf Antrag durch den Fachbereichsrat mit Zustimmung der Dekanin oder des Dekans ergänzt und aktualisiert werden.

## **§ 7**

### **Bachelorarbeit**

- (1) Es ist eine praxisorientierte Bachelorarbeit zu erstellen.
- (2) Der Bearbeitungszeitraum beträgt zehn Wochen. Es zählt die Zeitspanne von der Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bis zu ihrer Abgabe.
- (3) Der Richtwert für den Umfang des Textteils beträgt 30-50 Seiten im Format DIN A4 (bei ca. 2000 Zeichen je Seite).
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereich EGU.
- (5) Der Antrag auf Zulassung kann durch die Studentin oder den Studenten schriftlich bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag wieder zurückgenommen werden, ohne dass eine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erfolgt.
- (6) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
  1. an der FH Münster im dualen Bachelorstudiengang Gebäudetechnik – Smart Building Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  2. zum Modul „Praxis-Integrationsprojekt“ zugelassen ist,
  3. mindestens acht Wochen des „Praxis-Integrationsprojektes“ absolviert hat und
  4. alle Modulprüfungen bis auf insgesamt *zwei* aus dem 5. und / oder 6. Fachsemester bestanden hat.



- (7) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. ein Nachweis über die Zulassung zum Praxis-Integrationsprojekt gemäß § 6,
  2. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Betreuung der Bachelorarbeit durch eine prüfungsberechtigte Person, und
  3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung.
- (8) Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:
1. die in § 7 Abs. (6) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen unvollständig und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder
  3. die Studentin oder der Student im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in einem Bachelorstudiengang der Gebäudetechnik oder in einem Bachelorstudiengang der eine erhebliche inhaltliche Nähe zur Gebäudetechnik aufweist den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen oder durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (9) Die Abschlussarbeit ist fristgerecht dem Prüfungsamt des Fachbereichs EGU in digitaler Form abzugeben. Auf Verlangen sind zusätzlich ein oder zwei Exemplare in gedruckter Form für die Prüferin oder den Prüfer abzugeben.
- (10) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält die Studentin oder der Student 12 Leistungspunkte.

## **§ 8**

### **Kolloquium**

- (1) Das Kolloquium ergänzt die praxisorientierte Bachelorarbeit und wird eigenständig bewertet. Es wird in Form einer Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (2) Zum Kolloquium kann zugelassen werden, wer
1. an der FH Münster im dualen Bachelorstudiengang Gebäudetechnik – Smart Building Engineering eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
  2. alle vorgeschriebenen Module gemäß § 6 bestanden hat,

3. deren oder dessen praxisorientierte Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Für das bestandene Kolloquium erhält die Studentin oder der Student 3 Leistungspunkte.

### **§ 9**

#### **Gesamtnote**

In die Gesamtnote gehen die Modulnoten mit den entsprechenden Leistungspunkten einfach gewichtet, die Bachelorarbeitsnote und die Kolloquiumsnote zweifach gewichtet ein.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Die Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Gebäudetechnik – Smart Building Engineering des Fachbereichs EGU an der FH Münster treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.


Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs EGU vom 16. Februar 2022.

#### Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- und sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Münster, den 31. März 2022

Der Präsident  
der FH Münster



Prof. Dr. Frank Dellmann

## Anlage: Studienplan

Dualer Bachelorstudiengang Gebäudetechnik - Smart Building Engineering																																																																
Abkürzungen:		V = Vorlesung					Ü = Übung					PE = Prüfungselement					TP = Teilprüfung der Modulprüfung					Datum: 20.01.2022																																										
		S = Seminar					SU = Seminaristischer Unterricht					MP = Modulprüfung					SWS = Semesterwochenstunde/n																																															
		P = Praktikum					LP = Leistungspunkte					LN = Leistungsnachweis																																																				
Module	1. Semester					2. Semester					3. Semester					4. Semester					5. Semester					6. Semester					7. Semester					Summe																												
	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP	PE	SWS	LP																													
	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	V	S	P	Ü	SU	PE	SWS	LP																				
Mathematik I	5	0	0	2	0	7	MP																													7	7																											
Physik	3	0	0	1	0	5	MP																													4	5																											
Smart Building Engineering 1	2	1	1	1	5	LN																													4	5																												
Werkstoffkunde	2	0	1	0	0	5	MP																													3	5																											
Betriebswirtschaftslehre	3	0	0	1	0	5	MP																													4	5																											
Technische Mechanik	2	0	0	1	0	3	2	0	0	1	0	3	MP																							6	6																											
Grundlagen der Chemie							3	0	0	1	0	5	MP																							4	5																											
Mathematik II							3	0	0	2	0	5	MP																							5	5																											
Strömungstechnik							3	0	1	1	0	5	MP																							5	5																											
Thermodynamik							3	0	0	1	0	5	MP																							4	5																											
Elektrotechnik							2	0	0	1	0	3	3	0	1	1	0	5	MP																	8	8																											
Konstruktionselemente und CAD							2	0	2	0	0	5	2	0	0	1	0	4	MP																	7	9																											
Feuerungstechnik													3	0	1	1	0	5	MP																	5	5																											
Praxis-Integrationsmodul 1													1				5	LN																	1	5																												
Steuerungs- und Regelungstechnik													3	0	1	1	0	6	MP																	5	6																											
Wärmeübertragung													2	0	1	1	0	4	MP																	4	4																											
Energetische Gebäudebewertung																			2	0	1	2	0	6	MP												5	6																										
Gastechnik																			0	0	1	1	2	4	MP												4	4																										
Gebäudeautomation																			0	0	1	1	3	5	MP												5	5																										
Praxisintegrations-Modul 2													1				5	LN																	1	5																												
Raumlufttechnik													3	0	1	1	0	5	TP	2	0	1	2	0	5	TP												10	10																									
Sanitärtechnik													2	0	1	2	0	5	2	0	1	2	0	5	MP												10	10																										
Heizungstechnik																			2	0	1	2	0	5	MP												5	5																										
Kältetechnik																			0	0	0	1	2	5	MP												3	5																										
Praxisintegrations-Modul 3																			1					5	LN												1	5																										
Integriertes Planen																			3	0	0	2	0	5	0	0	0	3	1	8	MP							9	13																									
Anlagenautomation und GA Planung																										0	0	0	1	3	5	MP							4	5																								
Wahlpflichtmodul 1																														4	5	MP							4	5																								
Gebäude-Energietechnik																										0	0	0	0	4	5	LN							4	5																								
Bachelorseminar (Wissenschaftl. Arbeiten)																										0	2	0	0	0	2	LN							2	2																								
Wahlpflichtmodul 2																										0	0	0	0	4	5	MP							4	5																								
Praxisintegrations-Projekt																																15	MP	0	15																													
Bachelorarbeit mit Kolloquium																																15	0	15																														
<b>Summe SWS / LP / PE</b>	<b>17</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>18</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>31</b>	<b>5</b>	<b>13</b>	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>29</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>7</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	<b>1</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>16</b>	<b>30</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>30</b>	<b>1</b>	<b>147</b>	<b>210</b>